

Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen Organen

Nach § 3 GVG haben die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Gerichte zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen. Das erfordert, daß die Kreis- und Bezirksgerichte auch in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren insbesondere mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen eng zusammenarbeiten (§ 5 Abs. 1). Die ZPO formuliert damit einen Grundsatz, der unter dem Aspekt der Integration der gerichtlichen in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit seit einigen Jahren immer stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt ist. Es geht dabei insbesondere darum, die Organisiertheit der sozialistischen Staatsmacht auch bei der Leitung der durch das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse weiter zu stärken.

Im einzelnen fordert das Gesetz von den Gerichten, daß sie den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen Erfahrungen der Rechtsprechung übermitteln und sich hieraus ergebende Vorschläge unterbreiten (§ 6 Abs. 1). Damit wurde bewußt nicht nur auf die seit längerem übliche Gerichtsberichterstattung vor den Volksvertretungen Bezug genommen, sondern auch auf weitere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der örtlichen Machtorgane orientiert. Die insoweit bisher bereits gesammelten Erfahrungen sollten baldmöglichst systematisiert und verallgemeinert werden.

Aus der Verpflichtung der Gerichte, mit den örtlichen Machtorganen zusammenzuarbeiten, ergibt sich für diese auch die Möglichkeit, von sich aus aktiver auf die Verwirklichung des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts Einfluß zu nehmen. Abgesehen davon, daß sie um die Vermittlung von Erfahrungen und die Unterbreitung von Vorschlägen nachsuchen können, ist es ihnen unbenommen, spezielle Wünsche zu äußern und ihrerseits den Gerichten geeignete Informationen und Materialien (z. B. Eingabenanalysen) zu vermitteln, um so gemeinsam mit den Gerichten die geeigneten Wege zu suchen, bestimmte Probleme bei der Rechtsverwirklichung zu lösen. Zwar darf die so organisierte Zusammenarbeit nicht in operative Geschäftigkeit ausarten; das Argument, operative Geschäftigkeit vermeiden zu wollen, darf aber auch nicht vorgeschoben werden, um Versuchen, eine zweckmäßige Zusammenarbeit zu organisieren, auszuweichen.

Abschließend sei zu diesem Fragenkomplex noch gesagt, daß die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet sind, die von den Gerichten auf der Grundlage der ZPO getroffenen Maßnahmen durchführen zu helfen, den Ersuchen der Gerichte zur Aufklärung von Sachverhalten zu entsprechen und festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen in ihrem Verantwortungsbereich zu beseitigen.

Mitwirkung des Staatsanwalts

Die Stellung des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit ist für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen nunmehr in einer grundsätzlichen Bestimmung der ZPO verankert (§ 7). Er kann danach im gesellschaftlichen Interesse wie im Interesse einzelner Bürger an jedem Verfahren mitwirken und in den Fällen, die in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, Klage erheben bzw. Anträge zur Verfahrenseinleitung stellen (vgl. z. B. die §§ 11 Abs. 3, 111 Abs. 2, 136 Abs. 1, 140 Abs. 1). Auch die Verhandlung einer Sache in erster

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Weitere Zuspitzung der Berufsverbote

Mit einem Beschluß vom 22. Mai 1975 hat nun auch der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts der BRD zu erkennen gegeben, was er davon hält, wenn in Sonntagsreden davon gesprochen wird, man wolle in der BRD mehr Demokratie wagen. Er nahm einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Schleswig rum Anlaß, verbindlich zu beantworten, ob die Zugehörigkeit eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst zu einer bestimmten Partei oder Gruppe ausreicht, um seine Anstellung abzulehnen.

Der Senat meint — so nach der „Frankfurter Rundschau“ vom 29. Juli 1975 —, einem Beamten obliege eine „besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung“. Sie müsse sich auch „in Krisenzeiten und Konfliktsituationen bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift“. Wer gegen diese Treuepflicht verstoße, könne entlassen oder im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt werden. Bewerber für den öffentlichen Dienst, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, seien abzulehnen. Für die Ablehnung genüge bereits, daß „der für die Einstellung Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nicht überzeugt ist, der Bewerber könne die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“.

„Erheblich“ für die Beurteilung eines Bewerbers sei auch „der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt - unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht“. Zugleich hält der Senat die Auffassung für vertretbar, daß auch den Angestellten im öffentlichen Dienst einschränkungslöse „Loyalität gegenüber dem Dienstherrn“ zuzumuten sei und eine Einstellung unter den gleichen Voraussetzungen abgelehnt werden könne, die für die Verweigerung einer Übernahme in das Beamtenverhältnis Gültigkeit hätten.

Bundesverfassungsrichter Dr. Rupp war immerhin so einsichtig, in einem Sondervotum zu erklären, die Entscheidung des Senats verstoße gegen das Grundgesetz der BRD. In seiner von der „Frankfurter Rundschau“ am 30. Juli 1975 veröffentlichten Stellungnahme wird u. a. hervorgehoben, damit sei einem höchst zweifelhaften subjektiven Ermessen des sog. Dienstherrn „bis zur Grenze der Willkür“ Tür und Tor geöffnet. Zudem bestehe die Gefahr, „daß in Zukunft unter einer ganz anderen politischen Konstellation möglicherweise einmal eine Regierung einen Bewerber deshalb nicht einstellt, weil er einer Partei angehört, die sie zwar nicht für verfassungswidrig halten kann, die ihr aber aus anderen Gründen mißliebiger oder unbequem ist“.

Prompt meldete sich denn auch das Springerorgan „Die Welt“ mit einem Kommentar vom 28. Juli 1975 zu Wort und sah sich unter Berufung auf den Senatsbeschluß zu der Forderung legitimiert, daß zwar der Hauptstoß gegen die Mitglieder der DKP zu richten sei, die „Säuberung“ des öffentlichen Dienstes jedoch auch „radikale Demokraten“ erfassen müsse, „die eifersüchtig die Individualrechte gegenüber dem Staat verteidigen“. Das Blatt vergaß nicht hinzuzufügen, daß selbstverständlich alle jene Sozialisten mit Berufsverbot zu belegen seien, die sich zur politischen Zusammenarbeit mit DKP-Mitgliedern bereitfänden.

Mit Recht hat deshalb das Präsidium der DKP am 29. Juli 1975 in einer Erklärung zur verhängnisvollen Tragweite des Verfassungsgerichtsbeschlusses darauf hingewiesen, daß „damit die von der Regierung und den Behörden betriebene Diskriminierung der DKP und anderer demokratischer Organisationen sanktioniert wird. Das ermöglicht reaktionären Kräften, Forderungen auf grundlegende demokratische Umgestaltung als verfassungsfeindlich abzustempeln und kritische Demokraten, die Mitglieder dieser Organisationen sind, aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten oder zu entfernen“. Damit würden „tragende Grundsätze der Verfassung außer Kraft gesetzt und die Rechtsunsicherheit und Willkür in der BRD verschärft“.

Ha.Lei.